

Gemeinde IbachLandkreis Waldshut

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 (Haushaltsjahr)

**I. Einwohnerzahl**

b) nach der Volkszählung am 13.09.1950	341
c) nach der Volkszählung am 06.06.1961	372
d) nach der Volkszählung am 27.05.1970	365
e) nach der Volkszählung am 25.05.1987	350
f) nach der Fortschreibung (Stand 30.06.2010 )	389
g) nach der Fortschreibung (Stand 30.06.2011 )	397
h) nach der Fortschreibung (Stand 30.06.2012 )	384
i) nach der Fortschreibung (Stand 30.06.2013 )	386
j) nach der Fortschreibung (Stand 30.06.2014 )	377
j) nach der Fortschreibung (Stand 30.06.2015 )	367
k) nach der Fortschreibung (Stand 30.06.2016 )	369
l) nach der Fortschreibung (Stand 30.06.2017 )	370
m) nach der Fortschreibung (Stand 30.09.2018 )	369
o) nach der Fortschreibung (Stand 30.09.2019 )	353
o) nach der Fortschreibung (Stand 30.06.2020 )	361

**II. Gesamtfläche des Gemeindegebiets** 2.139,14 ha

**III. Steuerkraftsumme für**

a) insgesamt	454.775,00	EURO
b) je Einwohner nach der Fortschreibung der Einwohnerzahl, Stand vom 30.06.2020	1.259,77	EURO

**IV. Realsteuerkraft (Grundsteuer und Gewerbesteuer)**

a) insgesamt	83.600,00	EURO
b) je Einwohner nach der Fortschreibung der Einwohnerzahl, Stand vom 30.06.2020	231,58	EURO

**V. Schlüsselzuweisungen**

		EURO
a) Bedarfsmeßzahl	530.417,00	EURO
b) Steuerkraftmeßzahl	246.191,00	EURO
c) Schlüsselzahl nach § 5 FAG	284.226,00	EURO

## ANLAGE\_01 Haushaltssatzung

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung****1. Haushaltssatzung der Gemeinde Ibach  
für das Haushaltsjahr 2021**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. Januar 2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	819.600
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	857.500
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-37.900
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-37.900

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	774.100
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	782.000
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-7.900
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.360.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.416.000
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-56.000
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-63.900
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	0,00
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-63.900

**§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0,00 €  
davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf 0,0 €

**§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten wird festgesetzt auf 0,00 €

**§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 200.000 EUR.

**§ 5 Steuersätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

- 1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v. H.  
der Steuermessbeträge;
- 2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.  
der Steuermessbeträge.

**§ 6 Weitere Bestimmungen**

(Für etwaige weitere Bestimmungen nach § 79 Abs. 2 Satz 2 GemO)

keine

Ibach, den 25. Januar 2021



Helmut Kaiser  
Bürgermeister